

# **Wahlordnung für die Seelsorgebereichsräte gemäß Modell 2 im Erzbistum Bamberg**

## **§ 1 Einrichtung eines Seelsorgebereichsrats gemäß Modell 2 (C §2, Modell 2)**

Es besteht in Zukunft in jedem Seelsorgebereich die Möglichkeit, nach Beschluss der beteiligten Pfarrgemeinderäte mit jeweils absoluter Mehrheit aller Mitglieder einen Seelsorgebereichsrat einzurichten. Bei einer gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Form der Konstituierung (C §2, Modell 1 oder C§ 2, Modell 2) entschieden.

## **§ 2 Zahl der Mitglieder**

Die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder des Seelsorgebereichsrates beträgt in Seelsorgebereichen

	Gesamtzahl:	(zu wählen)
bis zu 10.000 Katholiken	21	(18)
bei über 10.000 Katholiken	23	(20)

## **§ 3 Wahl durch die Pfarrgemeinden**

1. Die zu wählenden Mitglieder des Seelsorgebereichsrates werden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Pfarrgemeinden bestimmt.
2. Wahlberechtigt sind alle katholischen Christinnen und Christen, die im Bereich des Seelsorgebereichs ihren Hauptwohnsitz begründet und die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.  
Katholische Christinnen und Christen unter 14 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.
3. Wahlberechtigt sind auf Antrag auch außerhalb des Seelsorgebereichs wohnhafte katholische Christinnen und Christen, sofern sie am Leben des Seelsorgebereichs aktiv teilnehmen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen; dieser trifft die Entscheidung.  
Die Annahme des Antrags ist dem Pfarramt des Wohnsitzes mitzuteilen.  
Die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller mindestens sieben Tage vor Beginn der Wahl mitzuteilen.
4. Die mehrfache Ausübung des aktiven Wahlrechts ist unzulässig.
5. Briefwahl ist möglich:
  - a) Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
  - b) Dieser Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt gestellt werden.  
Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragstellerfolgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
    - aa) Briefwahlschein,
    - bb) amtlicher Stimmzettel,
    - cc) gelber Wahlumschlag,
    - dd) roter Wahlbriefumschlag.
  - c) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben.

- Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- d) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.
  - e) Das Pfarramt sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.
  - f) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Briefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

1. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Seelsorgebereichs, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
2. Gewählt werden können auch außerhalb des Seelsorgebereichs wohnende Katholiken, sofern sie am Leben des Seelsorgebereichs aktiv teilnehmen.
3. Die mehrfache Ausübung des passiven Wahlrechts ist unzulässig.

#### **Wahlvorbereitung**

#### **§ 5 Aufgaben des Seelsorgebereichsrates**

Der bisherige Seelsorgebereichsrat bereitet die Wahl vor und sorgt für ihre Durchführung. Hierzu gehören insbesondere:

- die Berufung des Wahlausschusses,
- die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses**

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Seelsorgebereichsrat spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Leitende Pfarrer oder ein Vertreter,
  - b) vier bis sechs vom bisherigen Seelsorgebereichsrat zu wählende Mitglieder.
  - c) Der Wahlausschuss wählt einen Laien als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
  - d) Wo kein Seelsorgebereichsrat besteht, beruft der Leitende Pfarrer oder der Vertreter vier bis sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

#### **§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Kandidatenliste für die Wahl des Seelsorgebereichsrates aufzustellen.
2. Er legt ferner die Zahl der aus jeder Pfarrei zu Wählenden nach folgender Formel fest:

$$W_p = (K_p : K_s) \times W_s$$

Mit:

$W_p$ : zu wählenden Mitglieder in der Pfarrei

$K_p$ : Katholiken in der Pfarrei

$K_s$ : Katholiken im Seelsorgebereich

$W_s$ : zu wählenden Mitglieder im Seelsorgebereich gemäß §2.

Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden. Entstehen durch die Rundung Überhangmandate, erhöht sich die Zahl der zu Wählenden nach §2 durch diese Mandate. Ergibt sich durch Rundung eine Minderung der Sitze, bleiben diese unbesetzt.

Fehlende Mitglieder können aber berufen werden, sodass die in §2 angegebene Höchstzahl gemäß der Größe des Seelsorgebereichs erreicht wird.<sup>1</sup>

3. Der Wahlausschuss fordert die wahlberechtigten Gemeindemitglieder auf, rechtzeitig Kandidaten vorzuschlagen.  
Jeder Vorschlag kann so viele Kandidaten enthalten, wie Mitglieder für den Seelsorgebereichsrat zu wählen sind.  
Außerdem sind die katholischen Organisationen und Gruppen in den Pfarreien aufzufordern, ebenfalls Kandidaten vorzuschlagen.  
Für einen Vorschlag sind zehn Unterschriften erforderlich.
4. Dem jeweiligen Vorschlag soll die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten beigefügt sein; fehlt sie, so muss der Wahlausschuss das Einverständnis einholen.
5. In der aus diesen Vorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Pfarrei, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung aufzuführen.
6. Die Kandidatenliste soll wenigstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie zu wählen sind. Wurden weniger Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Wahlausschuss möglichst auf diese Zahl.
7. Diese Kandidatenliste ist zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen. Sie ist außerdem vorher dem Seelsorgebereich in den Gottesdiensten eines Sonntags und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Anschlag oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.
8. Zur Kontrolle der Wahlberechtigung der Wähler wird die Ausgabe von Wählerkarten empfohlen.
9. Der Wahlausschuss sucht geeignete Gemeindemitglieder, die in den einzelnen Pfarreien als Unterwahlausschuss die Wahl durchführen (S. §8,2)

## **Wahl**

### **§ 8 Wahltermin**

1. Der Wahltermin wird vom Erzbischof auf einen bestimmten Sonntag für alle Pfarreien, Kuratien und selbstständigen Seelsorgestellen des Erzbistums festgesetzt.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Ort bzw. die Wahllokale für die Wahlhandlung. Die Stimmabgabe am Wahltag ist in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr zu ermöglichen. Der Wahlausschuss ist berechtigt, auch am Samstagabend eine Wahlmöglichkeit anzubieten. In jeder Pfarrei sollte mindestens ein Wahllokal eingerichtet werden.  
Wahlurne und Stimmzettel sind in diesem Fall unter Verschluss zu nehmen. Eine Änderung der Wahlzeit kann der Wahlausschuss beschließen.

### **§ 9 Wahlhandlung**

1. Der Wahlausschuss hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, zu registrieren, die Stimmzettel in einer Wahlurne zu sammeln und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Für die Wahl sind Wahlkabinen bereitzustellen.  
Über die Wahlhandlung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
2. Für die Dauer der Wahlzeit müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

---

<sup>1</sup> Rechenbeispiele im Anhang

## **Abschluss der Wahl**

### **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche unter den Kandidaten der Pfarrei, die sie vertreten (s. §7,5) die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.<sup>2</sup>
2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten im gesamten Seelsorgebereich zu wählen waren; neu hinzugefügte Namen zählen nicht.
3. Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.
4. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem amtierenden Seelsorgebereichsrat unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 11 Wahlprüfung**

1. Der amtierende Seelsorgebereichsrat – ersatzweise der Wahlausschuss – hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
2. Das Wahlergebnis ist wie in § 7 Ziff. 6. bekannt zu geben. Die Gültigkeit der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Seelsorgebereichsrat schriftlich angefochten werden.
3. Der Seelsorgebereichsrat hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

### **§ 12 Bekanntgabe**

Die Namen aller Mitglieder des Seelsorgebereichsrates sowie des Vorstandes sind innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist der Seelsorgebereichs bekannt zu geben. Das Erzbischöfliche Ordinariat ist über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Seelsorgebereichsrates und seines Vorstandes zu unterrichten.

### **§ 13 Konstituierung**

1. Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Seelsorgebereichsrates treten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Einladung des Leitenden Pfarrers zusammen und wählen die weiteren Mitglieder gem. C §2 Modell 2 (1)c der Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg hinzu.
2. Innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist wird vom Leitenden Pfarrer der gesamte Seelsorgebereichsrat zur konstituierenden Sitzung eingeladen, in der der Vorstand zu wählen ist (gem C §4(1) der Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg).

### **§ 14 Einführung in das Amt**

Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Seelsorgebereichsrates durch den Leitenden Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Diese Wahlordnung ist vom Diözesanrat am 24. Oktober 2009 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 17. November 2009  
+ L u d w i g  
Erzbischof von Bamberg

---

<sup>2</sup> siehe Auswertungsbeispiel im Anhang

## Anhang:

### Rechenbeispiele zu §7:

1. Drei Pfarreien mit 5000, 4000, 3000 Katholiken:

Gesamtzahl 12000 Katholiken

Damit ergeben sich im SBR folgende Sitze

Pfarrei	Katholiken	$W_p$	Sitze
A	5000	8,33	8
B	4000	6,67	7
C	3000	5,00	5
Summe	12000	20	20

2. Drei Pfarreien mit 3500, 2500, 1500 Katholiken:

Gesamtzahl 7500 Katholiken

Damit ergeben sich im SBR folgende Sitze

Pfarrei	Katholiken	$W_p$	Sitze
X	3500	8,40	8
Y	2500	6,00	6
Z	1500	3,60	4
Summe	7500	18	18

## Auswertungsbeispiel zu §10,1

Sitzverteilung nach dem obigen Rechenbeispiel 2

### 1. Kandidaten geordnet nach den erreichten Stimmen im Seelsorgebereich

Ausgangslage

	Pfarrei X	Pfarrei Y	Pfarrei Z
Sitze	8	6	4

Verteilung

Kandidat	Pfarrei	Stimmen	Position innerhalb der Pfarrei
AA	X	125	1 gewählt
BB	Y	123	1 gewählt
CC	Z	120	1 gewählt
DD	Z	119	2 gewählt
EE	Y	118	2 gewählt
FF	X	115	2 gewählt
GG	X	110	3 gewählt
HH	X	105	4 gewählt
II	Y	100	3 gewählt
JJ	Z	95	3 gewählt
KK	Z	90	4 gewählt
LL	Y	89	4 gewählt
MM	X	88	5 gewählt
NN	X	86	6 gewählt
OO	Y	84	5 gewählt
<b>PP</b>	<b>Z</b>	<b>82</b>	<b>5 nicht gewählt</b>
QQ	Y	80	6 gewählt
RR	X	75	7 gewählt
SS	X	70	8 gewählt
TT	Y	68	7 nicht gewählt
UU	Z	66	6 nicht gewählt
VV	X	65	9 nicht gewählt
...	...	...	... nicht gewählt

oder anders ausgedrückt:

Pfarreien werden wie Parteien in der Kommunalwahl getrennt ausgezählt, wobei Panaschieren möglich ist.

**2. Kandidaten geordnet nach den erreichten Stimmen innerhalb der Pfarreien im Seelsorgebereich**

**Ausgangslage:**

	Pfarrei X	Pfarrei Y	Pfarrei Z
Sitze	8	6	4

Verteilung

Pfarrei X	Pfarrei Y	Pfarrei Z
Kandidat / Stimmen	Kandidat / Stimmen	Kandidat / Stimmen

1. AA	125	1. BB	123	1. CC	120
2. FF	115	2. EE	118	2. DD	119
3. GG	110	3. II	100	3. JJ	95
4. HH	105	4. LL	89	4. KK	90
5. MM	88	5. OO	84	5. PP	82
6. NN	86	6. QQ	80	6. UU	66
7. RR	75	7. TT	68		
8. SS	70				
9. VV	65				

Der Kandidat PP ist nicht gewählt, obgleich er mit seinen 82 Stimmen insgesamt mehr Stimmen gewonnen hat als beispielsweise die Kandidaten QQ, RR oder SS. Grund dafür ist der Berechnungsschlüssel, demzufolge der Pfarrei Z innerhalb des Seelsorgebereichs nur 4 Sitze zustehen.